



Verbandsgemeinde Weißenthurm					
1	2	3	4	5	6
I	24. Juli 2023				Kasse
II					StA
Stab ZA			Stab WiFö / Presse		

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Empfangsbekanntnis
Verbandsgemeinde Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude
Kurfürstenstraße 12-14
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2955
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

20.07.2023

Mein Aktenzeichen 323-V64-111-00 000-00- 30272/2023 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 20.06.2023	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Andreas Dillenberger Andreas.Dillenberger@sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 0261 120-2917 0261 120-882917
--	--	---	--

Vollzug der Wassergesetze;

Bebauungsplan „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ in der Schutzzone IIIA des festgesetzten WSG „Koblenz-Urmitz“, Gemarkung Urmitz, Flure 6 und 7, Flurstücke siehe Anlage B-3 (Flurkarte) der Antragsunterlagen

Antrag vom 20.06.2023 auf Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verboten der Rechtsverordnung (RVO) zum Wasserschutzgebiet (WSG) Koblenz-Urmitz vom 18.03.2019, Az. 312-61-137-01/2010

Antragsteller: VG Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm

BEFREIUNG

Aufgrund des § 52 WHG sowie § 54 Abs. 1, § 92 Abs. 2 und § 96 Abs. 1 LWG ergeht folgende Entscheidung:

Dem Antragsteller, VG Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, wird gemäß § 52 WHG sowie § 92 Abs. 2 und § 96 Abs. 1 LWG die erforderliche Befreiung von dem **Verbot** gemäß § 3 Ziffer IIIA.2

1/9

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Kurfürstenstraße, Südallee
Behindertenparkplatz:
Ecke Südallee / Rizzastraße



„Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Gewerbe, ausgenommen in der Zone IIIA

- a) südwestlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen*
- b) Änderungen der Festsetzungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde*
- c) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde“*

in der Wasserschutzzone IIIA des zugunsten des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth und der Wasserwerk Koblenz / Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz, festgesetzten Wasserschutzgebietes „Koblenz-Urmitz“ unter Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnung vom 18.03.2019, Az. 312-61-137-01/2010, gem. § 52 Abs. 1 WHG und gemäß § 7 der RVO erteilt.

Zweck, Art, Maß und Umfang

Das Gebiet des Bebauungsplanes „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ liegt in der Gemarkung Urmitz, Flüre 6 und 7, Flurstücke siehe Anlage B-3 (Flurkarte) der Antragsunterlagen, teilweise im WSG „Koblenz-Urmitz“, Wasserschutzzone IIIA.

Plan

Die dreifach eingereichten Planunterlagen, erstellt durch das Büro Wasser und Boden, Boppard-Buchholz, vom Januar 2023, ergänzt im Mai 2023, sind Bestandteil der Befreiung und somit zu beachten.

Behördlich vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten. Sofern die Antragsunterlagen abweichende Regelungen enthalten, gelten die Regelungen dieser Befreiung.

Die Planunterlagen wurden zur Kenntnisnahme und soweit zuständig auch zur Überwachung der Maßnahme wie folgt verteilt:



1. Ausfertigung an Antragsteller zusammen mit diesem Bescheid
2. Ausfertigung an Zulassungsbehörde (SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz)
3. Ausfertigung an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz

Widerrufsvorbehalt

Der Bescheid ist gemäß § 7 Abs. 3 der RVO jederzeit widerruflich.

Auflagenvorbehalt

Die Befreiung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

Nebenbestimmungen

1. Die nicht von dieser Befreiung betroffenen Regelungen der Rechtsverordnung vom 18.03.2019, Az. 312-61-137-01/2010, (RVO) zum Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“ sind zu beachten.
2. Sämtliche Arbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen sind. Alle dort tätigen Personen sind jeweils vor Arbeitsbeginn auf die Lage im Wasserschutzgebiet, Schutzzone IIIA, hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Auflagen und Bedingungen sind den dort tätigen Personen bekanntzugeben.
3. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, ist bei Baugenehmigungsverfahren im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ zu beteiligen.



Hinweise

Ferner ist Folgendes zu beachten:

1. Der Bescheid gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
2. Dieser Bescheid berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht behördliche Zulassungen und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
3. Weitere Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zur Gewährleistung des Grundwasserschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 5 WHG bleiben vorbehalten.
4. Für den Vollzug dieses Bescheides ist die zuständige Stelle, sofern hier nichts anderes geregelt ist, als Obere Wasserbehörde und als wasserwirtschaftliche Fachbehörde die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
5. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Auflagen und Bedingungen gilt gemäß § 103 WHG bzw. § 118 LWG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.



Gründe

Das Vorhaben befindet sich im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen in der Wasserschutzzone IIIA des zugunsten des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth und der Wasserwerk Koblenz / Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz, festgesetzten Wasserschutzgebietes „Koblenz-Urmitz“.

Für den Bebauungsplan „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ wurde seitens der VG Weißenthurm das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Parallel hierzu wurde ein Antrag auf Befreiung gestellt, da entsprechend den Regelungen unter § 3 Ziffer IIIA.2 der RVO vom 18.03.2019, Az. 312-61-137-01/2010, in der Wasserschutzzone IIIA des zugunsten des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth und der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz, festgesetzten Wasserschutzgebietes „Koblenz-Urmitz“ das Vorhaben im Schutzgebiet verboten ist.

Von den Verboten der Rechtsverordnung kann gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG und gemäß § 7 der RVO auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Die Zuständigkeit der SGD Nord für die Bescheidserteilung ergibt sich aus den §§ 92 Abs. 2 und 96 Abs. 1 LWG.

Sachliche Gründe für die Entscheidung:

Mit dem Bebauungsplan „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ soll die Rechtsgrundlage für die Verlegung des Betriebsstandortes und der zugehörigen Produktion von Bimssteinen der Fa. Dr. Riffer vom derzeitigen Gelände in Urmitz-Bahnhof auf das Gelände der firmeneigenen Fa. Rotec in Urmitz geschaffen werden. Das Gelände wird derzeit durch die Fa. Rotec zur Lagerung von Naturbims, zur Bimswäsche und zur Lagerung von Produktbims genutzt. Ein Teilbereich des Geländes liegt in der Zone IIIA des 2019 festgesetzten WSG „Koblenz-Urmitz“. Teilbereiche des Firmengrundstücks der Fa. Rotec lagen auch im Vorgänger-WSG. Aus diesem Grund wurde der Firma bereits 1998 eine Befreiung von den Verboten der damaligen RVO für den Betrieb einer Anlage zur



Aufbereitung von Erd- und Baustoffen erteilt. Diese ist jedoch mit dem Inkrafttreten der neuen RVO erloschen.

Im Zuge der Verlegung der Bimssteinproduktion der Fa. Dr. Riffer ist es erforderlich, die Bimswaschanlage in die jetzige Zone IIIA zu verschieben. Die bisherige Lagerung von Naturbims und Produktbims in der Zone IIIA bleibt bestehen. Diese Tätigkeiten sind in der Zone IIIA des WSG „Koblenz-Urmitz“ nicht verboten.

Die neuen Produktionsanlagen und Betriebsgebäude werden außerhalb des Wasserschutzgebiets errichtet.

Eine Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung ist erforderlich, da entsprechend dem unter § 3 Ziffer IIIA.2 genannten Verbot die Ausweisung von Gewerbegebieten nicht zulässig ist.

Mit der Befreiung wird für die geplante Nutzung der rechtliche Rahmen geschaffen. Eine Gefährdung des Schutzzwecks ist aus dem festgesetzten Nutzungsumfang nicht zu erwarten. Bereits bei der Schutzgebietsausweisung war erkennbar, dass über diesen Bereich nur ein geringer Zustromanteil aus dem Grundwasser und über den Baggersee zu den Trinkwasserbrunnen gelangen kann.

Um nachteilige Einwirkungen auf den Wasserhaushalt abzuwehren und eine Gefährdung des Schutzzwecks auszuschließen, sind gemäß den §§ 5 und 52 WHG die im Bescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) geboten.

Die beantragte Befreiung kann damit erteilt werden.